

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen von GREENMAX

Hinterlegt bei der Kamer van Koophandel in 's-Hertogenbosch [Niederlande]

Artikel 1 - ALLGEMEINES

1. Diese allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge sowie deren Durchführung für Dritte oder mit Dritten, nachfolgend „Gegenpartei“ genannt, bei denen Jemarel BV, firmierend als GREENMAX, nachfolgend „GREENMAX“ genannt, als Verkäufer/Auftragnehmer auftritt.
2. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen gelten diese allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unter Ausschluss eventueller allgemeiner Geschäftsbedingungen und/oder Konditionen der Gegenpartei.
3. Abweichungen und/oder Ergänzungen dieser allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen können nur geltend gemacht werden, sofern sie schriftlich vereinbart wurden.
4. Falls von den vorliegenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen abgewichen wird, kann die Gegenpartei vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen hieraus keine Ansprüche für die Anwendung im Allgemeinen oder in einem anderen speziellen Fall ableiten.

Artikel 2 - ANGEBOTE UND VERTRÄGE

1. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen sind alle Angebote unverbindlich.
2. Ein Vertrag kommt zustande, sobald GREENMAX den Auftrag schriftlich bestätigt hat.
3. Vereinbarungen und/oder Verträge mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern von GREENMAX sind erst wirksam, nachdem GREENMAX sie schriftlich bestätigt hat beziehungsweise wenn GREENMAX sie durchführt.
4. Die Gegenpartei muss GREENMAX eventuelle oder vermeintliche Fehler in einer schriftlichen Bestätigung von GREENMAX innerhalb von 3 Tagen nach dem Datum der Bestätigung schriftlich mitteilen. Erfolgt dies nicht, werden die Ansprüche unwirksam.

Artikel 3 - PREISE

1. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen werden alle Preise auf der Grundlage der Lieferung ab Lager GREENMAX zuzüglich Mehrwertsteuer, Verpackungs- und Hilfsverpackungsmaterial berechnet.
2. Falls sich nach der Abgabe des Angebots und/oder dem Zustandekommen eines Vertrags kostenbestimmende Faktoren wie etwa Steuern, Verbrauchssteuern, Zölle und andere staatliche Abgaben und Aufwendungen, Wechselkurse, Löhne, Beiträge, Transportkosten sowie Preise von Gegenständen, die GREENMAX gegebenenfalls von Dritten bezieht, und/oder andere Faktoren, die für den Preis der Tätigkeiten bzw. Waren (mit-) bestimmend sind, ändern, ist GREENMAX berechtigt, den im Angebot genannten Preis und/oder den vereinbarten Preis zu ändern. Dies gilt auch für den Fall, dass die Preisänderung vorhersehbar war. Die Gegenpartei ist in allen Fällen an diese Preisänderungen gebunden.

Artikel 4 - LIEFERUNG

1. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen erfolgt die Lieferung ab Lager GREENMAX.
2. Lieferdaten werden schriftlich vereinbart.

Mitgeteilte Lieferfristen sind Richtwerte. Eine Überschreitung der Lieferfrist berechtigt die Gegenpartei niemals, Schadenersatz oder die Auflösung oder Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen. Nach Ablauf der mitgeteilten Lieferfristen hat die Gegenpartei das Recht, GREENMAX schriftlich in Verzug zu setzen. Dabei muss die Gegenpartei GREENMAX eine Nachfrist zur Erfüllung der Verpflichtungen setzen, die mindestens der ursprünglich mitgeteilten Lieferfrist entspricht. Die Gegenpartei ist zur Auflösung des Vertrags berechtigt, falls GREENMAX mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Verzug ist. GREENMAX ist jedoch niemals schadenersatzpflichtig.

3. Falls Lieferung ab Lager GREENMAX vereinbart wurde, gilt die Lieferung ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Waren für die Gegenpartei als geliefert.
4. Falls die Gegenpartei die gekauften Waren nicht entgegennimmt beziehungsweise falls sie die gekauften Waren nicht abholt bzw. abholen lässt, stehen die Waren der Gegenpartei für die Dauer von drei Wochen zur Verfügung. Während dieser Zeit werden die Waren auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei gelagert. Nach drei Wochen ist GREENMAX berechtigt, den Vertrag aufzulösen. In diesem Fall ist GREENMAX berechtigt, den bereits entstandenen und noch entstehenden Schaden bei der Gegenpartei geltend zu machen.
5. GREENMAX ist befugt, den Auftrag in Teilen durchzuführen und die Bezahlung für den durchgeführten Teil des Auftrags zu verlangen.

Artikel 5 - NICHT ZU VERTRETENDE PFLICHTVERLETZUNG

1. Falls GREENMAX infolge einer nicht von ihr zu vertretenden Pflichtverletzung an der Vertragserfüllung gehindert wird, ist GREENMAX berechtigt, die Durchführung des Vertrags auszusetzen. In diesem Fall ist GREENMAX nicht mehr zur Einhaltung der mitgeteilten Lieferfristen gehalten und kann die Gegenpartei keinen Anspruch auf Kosten- oder Schadenersatz geltend machen.
2. Als nicht zu vertretende Pflichtverletzung gelten u.a.: Krieg, Kriegsgefahr, Mobilisierung, Aufstand, Belagerungszustand, Arbeitsniederlegung oder Aussperrung, Brand, schlechte Witterungsbedingungen, Unfall und Krankheit von Personal, Betriebsstörung, Transportprobleme, Ein-/Ausfuhrbeschränkungen oder andere staatliche Beschränkungen sowie jede Behinderung, die nicht ausschließlich innerhalb des Einflussbereichs von GREENMAX liegt, wie etwa die ausbleibende oder nicht fristgerechte Lieferung von Waren oder Dienstleistungen durch Dritte, die von GREENMAX eingeschaltet wurden.
3. Falls der Zustand der nicht zu vertretenden Pflichtverletzung länger als 10 Wochen dauert, ist sowohl GREENMAX als auch die Gegenpartei berechtigt, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen. GREENMAX ist niemals für Schaden haftbar, der der Gegenpartei dadurch entstehen sollte.
4. Falls GREENMAX bei Beginn der nicht zu vertretenden Pflichtverletzung bereits teilweise ihre Verpflichtungen erfüllt hat oder ihre Verpflichtungen lediglich teilweise erfüllen kann, ist GREENMAX berechtigt, den bereits gelieferten bzw. den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen und ist die Gegenpartei gehalten, diese Rechnung wie im Rahmen eines Einzelvertrags zu begleichen.

Artikel 6 - ABNAHME UND MÄNGELRÜGE

1. Die Gegenpartei ist gehalten, GREENMAX bei der Entgegennahme oder spätestens unverzüglich nach Erhalt der Waren, auf jeden Fall jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Wareneingang von eventuellen Beanstandungen präzise und detailliert schriftlich in Kenntnis zu setzen. Erfolgt dies nicht, wird das Recht, die Lieferung nachträglich noch als nicht vertragsgemäß zu bemängeln, unwirksam.
2. Falls die Beanstandung der Gegenpartei von GREENMAX angenommen wird, hat GREENMAX das Recht, die Waren nach eigenem Ermessen zu ersetzen, kostenlos zu reparieren beziehungsweise dafür einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren.
3. Wie auch immer begründete Rücksendungen von gelieferten Waren an GREENMAX können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung und Versand- und/oder anderen Anweisungen von GREENMAX erfolgen. Der Transport und alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gegenpartei. Die Waren gehen immer auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei. GREENMAX wird die Transportkosten erstatten, falls festgestellt wird, dass die Waren mangelbehaftet sind und dass GREENMAX dafür haftbar ist.

4. Falls die Gegenpartei übliche Maßnahmen, Anweisungen oder Nutzungsvorschriften in Bezug auf die gelieferten Waren nicht beachtet, übernimmt GREENMAX keinerlei Haftung.

5. Beanstandungen entbinden die Gegenpartei nicht von ihren Zahlungsverpflichtungen.

6. Die Rechnung gilt als anerkannt, wenn sie nicht innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich von der Gegenpartei bei GREENMAX beanstandet wird.

Artikel 7 - BEZAHLUNG

1. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen muss die Bezahlung ohne Ermäßigung oder Aufrechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in der von GREENMAX mitgeteilten Form erfolgen.
2. GREENMAX ist jederzeit berechtigt, von der Gegenpartei die vollständige oder teilweise Vorauszahlung des Rechnungsbetrags zu verlangen.
3. GREENMAX ist berechtigt, Teillieferungen gesondert in Rechnung zu stellen.
4. Falls die Bezahlung nicht fristgerecht erfolgt, ist GREENMAX berechtigt die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, u.a. die Lieferung der Waren, und zwar auch infolge anderer Verträge, so lange auszusetzen, bis der fällige Betrag gezahlt wurde.
5. Falls die Bezahlung nicht fristgerecht erfolgt, muss die Gegenpartei für den fälligen Rechnungsbetrag ohne weitere Inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % Zinsen pro Monat zahlen, und zwar ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der vollständigen Begleichung. Dabei gilt ein angebrochener Kalendermonat als voller Monat.
6. Alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten, zu denen unter anderem auch außergerichtliche Inkassokosten und die Kosten für die Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens gehören, gehen zu Lasten der Gegenpartei. Die außergerichtlichen Inkassokosten errechnen sich nach der Gebührenordnung „Rapport Voorwerk II“.
7. GREENMAX ist jederzeit berechtigt, vor der Erfüllung ihrer Verpflichtungen eine aus ihrer Sicht ausreichende Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen der Gegenpartei zu verlangen, falls dazu nach Ansicht von GREENMAX Anlass besteht. Falls sich die Gegenpartei weigert, die verlangten Sicherheiten zu leisten, ist GREENMAX berechtigt, alle Verträge aufzulösen, unbeschadet des Anspruchs von GREENMAX auf Erstattung von Unkosten und Gewinnaufschlag.
8. Bei nicht fristgerechter Bezahlung von vereinbarten Raten wird der gesamte Rechnungsbetrag unverzüglich und vollständig fällig. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gegenpartei in Konkurs geht, das Vergleichsverfahren beantragt oder falls ihre Enmündigung beantragt wurde, und falls Eigentum und/oder Forderungen der Gegenpartei gepfändet werden oder wenn die Gegenpartei verstirbt, abgewickelt oder aufgelöst wird. Die Gegenpartei ist in entsprechenden Fällen verpflichtet, GREENMAX unverzüglich von den zuvor genannten Umständen in Kenntnis zu setzen.
9. Bezahlungen der Gegenpartei werden immer zuerst auf die fälligen Kosten, anschließend auf die fälligen Zinsen und schließlich auf die ältesten fälligen Rechnungen angerechnet, auch wenn die Gegenpartei angibt, dass sich die Rechnung auf eine spätere Rechnung bezieht.
10. GREENMAX ist verpflichtet, rückständige Forderungen ihrem Kreditversicherer zu übertragen.

Artikel 8 - HAFTUNG

1. GREENMAX haftet unabhängig von der Schadensursache in keinem Fall für direkten und/oder indirekten Schaden. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich sowohl auf Schäden am Eigentum der Gegenpartei als auch auf Personenschäden oder Schäden am Eigentum Dritter. Der Haftungsausschluss gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von GREENMAX.
2. GREENMAX haftet ebenfalls nicht im oben genannten Sinne für Handlungen ihrer Mitarbeiter oder anderer Personen, für die sie die Gefahr trägt, auch nicht im Falle von (grober) Fahrlässigkeit oder Vorsatz dieser Personen.
3. Falls GREENMAX auf der Grundlage von ihr zu jenem Zeitpunkt bekannten Tatsachen und/oder Umständen ihr Aussetzungs- oder Auflösungsrecht geltend macht und zu einem späteren Zeitpunkt unwiderruflich festgestellt wird, dass die Ausübung eines solchen Rechts unberechtigterweise erfolgt ist, haftet GREENMAX nicht für irgendeinen Schaden und ist sie nicht zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.
4. GREENMAX schließt niemals Versicherungen für irgendeine Form von Schaden am Eigentum der Gegenpartei, das sich bei GREENMAX befindet, ab.
5. In den Fällen, in denen GREENMAX haftet, beschränkt sich die Schadenshaftung auf den Deckungsbetrag der Unternehmenshaftpflichtversicherung von GREENMAX, falls und insofern die Unternehmenshaftpflichtversicherung in diesem Fall eintritt. Falls und insofern die Unternehmenshaftpflichtversicherung für bestimmte Schäden keine Deckung gewährt, beschränkt sich die Schadenshaftung auf den Nettorechnungswert der gelieferten Waren.
6. Die Gegenpartei stellt GREENMAX unabhängig von der Schadensursache von jeglicher Haftung für wie auch immer begründete Schadenersatzforderungen Dritter frei.

Artikel 9 - STORNIERUNG/AUFLÖSUNG

1. Falls die Gegenpartei einen erteilten Auftrag vollständig oder teilweise storniert beziehungsweise einen Vertrag auflöst, ist sie verpflichtet, GREENMAX sämtliche im Zusammenhang der Durchführung dieses Auftrags beziehungsweise Vertrags entstandenen Kosten (Kosten für Vorbereitung, Lagerung, Materialbeschaffung usw.) zu erstatten, unbeschadet des Rechts von GREENMAX, eine Entschädigung für den Gewinnaufschlag sowie für sämtlichen durch die Stornierung beziehungsweise Auflösung entstehenden Schaden zu verlangen.

Artikel 10 - VERTRETUNG

1. Falls die Gegenpartei im Namen eines oder mehrerer Dritter handelt, haftet sie gegenüber GREENMAX, unbeschadet der Haftpflicht dieser Dritten, wie der eigentliche Auftraggeber.

Artikel 11 - SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder von Verträgen, für die sie gelten, unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
2. GREENMAX und die Gegenpartei sind verpflichtet, die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, den dem ursprünglich verfolgten Zweck am nächsten kommen.

Artikel 12 - STREITFÄLLE

1. Für alle von GREENMAX abgeschlossenen Verträge gilt ausschließlich die niederländische Rechtsordnung.
2. Jedes internationale Übereinkommen über den Kauf von beweglichen Sachen, dessen Wirksamkeit zwischen den Parteien ausgeschlossen werden kann, ist nicht anwendbar und wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Alle Streitfälle, die bei der Durchführung eines Vertrags oder im Zusammenhang mit einem Vertrag entstehen, werden ausschließlich bei der Arrondissementsrechtbank in 's-Hertogenbosch [Niederlande] anhängig gemacht, es sei denn, die Kantonrechtbank ist infolge zwingender gesetzlicher Bestimmungen für einen solchen Streitfall zuständig.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Auslegung der vorliegenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen ist der niederländische Wortlaut maßgebend.

Heeswijk-Dinther, April 2012